

Haushaltssicherungskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises



RHEINGAU
TAUNUS
KREIS



2025 ff.

INHALT

1. Ziele der Haushaltskonsolidierung des RTK.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Auflagen der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2024.....	6
4. Umsetzungsstand der im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2024 aus den Empfehlungen und Maßgaben zur Haushaltswirtschaft der Aufsichtsbehörde genannten, unmittelbar resultierenden Maßnahmen zur Haushaltssicherung:.....	8
5. Ausgangslage/Ursachen für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2025.....	10
6. Allgemeine Aussagen zu Konsolidierungspotentialen nach Produktbereichen (gemäß Konsolidierungshandbuch 2022 des hessischen Rechnungshofs)	14
7. Sachstand über bislang unerledigte Prüfaufträge aus dem HSK 2023	15
8. Beschlüsse über Qualitative Konsolidierungsmaßmevorschläge aus dem HSK 2025 (Anlage 1)	16
9. Beschlüsse über produktbezogene Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge (echte freiwillige Leistungen) aus dem HSK 2025 (Anlage 2)	16
10. Beschlüsse über produktbezogene Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge (objektive Pflichtleistungen, Höhe und Umfang disponibel) HSK 2025 (Anlage 3).....	17
11. Beschlüsse über Ertragsbezogene Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge (mögliche Gebührenerhöhungen und Kreisumlage) HSK 2025 (Anlage 4)	17
12. Fazit.....	18

1. ZIELE DER HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG DES RTK

Die Verwaltung betreibt weiterhin eine sehr strenge Ausgabendisziplin und stellt die Aufwendungen des Kreises im Rahmen der Haushaltsplanungen jährlich gezielt auf den Prüfstand, um insbesondere Umlageerhöhungen für die kreisangehörigen Gemeinden in den Folgehaushalten vermeiden zu können. Gleiches gilt für die Ertragsseite des RTK.

Ziel des Rheingau-Taunus-Kreises ist weiterhin die Erreichung eines kurz- und mittelfristigen, stabilen und ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushaltes unter der Prämisse der Generationengerechtigkeit. Dazu gehören ein gezieltes Schuldenmanagement und das Neubilden der Liquiditätsreserve.

Die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist oberstes Kreisziel und für alle Organisationseinheiten der Verwaltung sowie für die Politik verbindlich einzuhalten und voranzutreiben.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die politisch verantwortlichen Gremien des RTK verpflichtet, eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) konsequent und nachhaltig sicherzustellen. Für die zukünftige, finanzielle Entwicklung des RTK ist allerdings entscheidend, ob die Forderungen der kommunalen Ebene nach Konnexität und gesamtstaatlicher Verantwortung konsequenter umgesetzt werden. Von einer Selbstverantwortung der Kommunalverwaltungen kann nur dann gesprochen werden, wenn bei der Delegation von Aufgaben wieder nach der Regel „Wer bestellt, der bezahlt“ verfahren wird und damit eine ausreichende Finanzierung der kommunalen Aufgabenerledigung garantiert wird.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 92 Abs. 4 der HGO i.V. mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter der Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Der Haushaltsplan zeigt für das Jahr 2025 Defizite sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan auf. Im Ergebnishaushalt wird mit einem Fehlbetrag von -29.728.070 Euro, im Finanzhaushalt mit -36.188.110 Euro geplant (Stand: Entwurf KA 04.12.24).

Nach § 92a Abs. 1 HGO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Ergebnis- oder der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen ist oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Nach Abs. 2 der og. Vorschrift sind im Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Nach Abs. 3 der og. Vorschrift ist das Haushaltssicherungskonzept vom Kreistag jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Mit Erlass vom 27.09.21 hat das HMdLuS zudem folgende Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) - Sechster Teil gegeben:

Zu § 92a: Haushaltssicherungskonzept

1. Das Haushaltssicherungskonzept soll zukunftsbezogen die schnellstmögliche Wiederherstellung der gesetzlichen Vorgaben herbeiführen. Die Gemeinde hat unter Beachtung der recht-

lichen Maßgaben und unter Wahrung der eigenen Schwerpunkte – etwa bei der Reduzierung der Aufwendungen bzw. der Erhöhung der Erträge – die erforderliche Konsolidierung eigenverantwortlich zu gestalten.

2. Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn einer der Sachverhalte gemäß § 92a Abs. 1 HGO vorliegt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO bei einem nicht ausgeglichenen Ergebnis- oder Finanzhaushalt bereits im ersten Jahr der Ausgleichsverfehlung in der Haushaltsplanung aufzustellen. Keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, wenn der Ergebnishaushalt aufgrund ausreichender Rücklagen zur Deckung eines jahresbezogenen Fehlbedarfs sowie vorgetragener Fehlbeträge als ausgeglichen gilt. Eine solche Ausgleichsfiktion besteht für den Finanzhaushalt nicht. Hier ist auch bei ausreichender Liquidität im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes zu bestimmen, ob diese zur Vermeidung eines jahresbezogenen Zahlungsmittelbedarfs eingesetzt wird, oder – beispielsweise wegen Zweckbindung von Liquidität – fehlende Mittel auf andere Weise bereitgestellt werden sollen. Die Gemeinde hat auf den Erhalt bzw. auf die Bildung von Liquidität hinzuwirken, beispielsweise um die Zahlungsfähigkeit zu sichern und den Fremdfinanzierungsanteil für Investitionen, insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierungsreihenfolge des § 93 HGO, nachhaltig zu reduzieren.
3. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO erforderlich, wenn im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden. Durch die jahresbezogene Betrachtung sind die Voraussetzungen für ein Haushaltssicherungskonzept nach Abs. 1 Nr. 2 weitergehend als die zum aktuellen Haushaltsjahr nach Abs. 1 Nr. 1. Ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität im Planungszeitraum ist – insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit – auf Dauer nicht vertretbar, da hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann. Die Gemeinde muss daher geeignete und möglichst jahresbezogene Konsolidierungsmaßnahmen benennen.
4. Als unerlässliche Mindeststandards muss das Haushaltssicherungskonzept konkrete, quantifizierbare Konsolidierungsmaßnahmen und einen Konsolidierungszeitraum benennen. Die Maßnahmen müssen von der Gemeinde selbst steuer- und auch umsetzbar sein. Die bloße Erwartung, künftig höhere Steuereinnahmen oder höhere Landeszuweisungen zu erhalten, sind in diesem Sinne nicht geeignet. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes müssen sich in der Haushalts- sowie der Ergebnis- und Finanzplanung widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu erfolgen.
5. Soweit Fehlbeträge aus Vorjahren auch in Form von Liquiditätskrediten manifestiert sind, hat das Haushaltssicherungskonzept auch über deren Rückzahlung Angaben zu enthalten.
6. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sind die nach § 101 Abs. 2 der HGO bekannt gegebenen Orientierungsdaten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Es ist Anlage zum Haushaltsplan (§ 1 Abs. 5 Nr. 3 GemHVO).
7. Eine Überprüfung der Konsolidierungsziele und die Würdigung des Konsolidierungszeitraums durch die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind. Deshalb sind Haushaltssicherungskonzepte nach Abs. 3 genehmigungspflichtig (§ 97a Nr. 2 HGO). Diese Genehmigung ist jährlich zu erteilen, um Änderungen der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen erfassen zu können. Bei Konsolidierungszeiträumen, die zwei Jahre überschreiten, muss die Aufsichtsbehörde zusätzlich das Einvernehmen mit der nächsthöheren Aufsichtsbehörde herstellen.
8. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, dass die Gemeinde – soweit die Konsolidierungsziele nicht auf andere Weise erreicht werden- die im Haushaltssicherungskonzept selbst benannten Maßnahmen umsetzt oder Ersatzmaßnahmen bestimmt.
9. Es wird zur Erleichterung der Aufstellung und Fortschreibung empfohlen, das elektronische Haushaltssicherungskonzept der obersten Aufsichtsbehörde zu verwenden, das auf der Internetseite des HMdLU unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://innen.hessen.de/kommuna-les/kommunale-finanzen/downloads>.

Im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept werden diese Voraussetzungen, trotz der bereits im Kreishaushalt 2025 über die Änderungsliste vorgenommenen, umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen nicht erfüllt, da aufgrund der mittelfristig nicht hinreichend vorhersehbaren Entwicklung der kommunalen Finanzen wegen fehlender, eigenverantwortlich umsetzbarer Steuerungspotentiale bei den Aufwänden und Erträgen, eine mittelfristige Rückführung der gebildeten Defizite nicht plausibel auszuweisen ist.

Der Finanzplanungserlass 2025 des HMdLU vom 11. November 2024 beinhaltet unter Punkt 4. Haushaltssicherungskonzept:

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Gemäß der geplanten HGO-Novelle soll die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO wieder abgeschafft werden. Sollten Kommunen bereits im Vorgriff auf die Gesetzesänderung des § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichten, sehen die Aufsichtsbehörden von einer Beanstandung ab. Der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entbindet die Kommunen allerdings nicht von der Verpflichtung, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen.

Eine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht auch dann, wenn sich für das Ende des Finanzplanungszeitraums ein negativer Zahlungsmittelbestand im Finanzhaushalt ergibt. Ein negativer Zahlungsmittelbestand kann sich auch bei ausgeglichenen Finanzhaushalten ergeben, z. B. aus Investitionsauszahlungen oder Kredittilgungen.

Die Anforderungen des Gesetzgebers, die die hessischen Kommunen im Rahmen der Aufstellung ihrer Haushalte zu erfüllen haben, wurden in den zurückliegenden Jahren Zug um Zug verschärft, zuletzt im Rahmen der Hessenkasse-Gesetzgebung. Übergeordnetes Ziel der Verschärfungen ist es, die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zukünftig zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auf den Finanzhaushalt ausgeweitet und um die Vorgabe zur Vorhaltung einer Liquiditätsreserve ergänzt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Regelungen besteht für den RTK ab dem Planjahr 2025 und für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

3. AUFLAGEN DER AUFSICHTSBEHÖRDE IM RAHMEN DER HAUSHALTSGENEHMIGUNG 2024

Die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 des RTK erfolgte mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 15. April 2024.

Feststellungen zur Haushaltslage des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Hinblick auf die festgestellte Haushaltsentwicklung und den vorliegenden Prognosen, ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises weiterhin als „angespannt“ einzustufen. Maßgeblich für diese Einschätzung ist vor allem der jeweils fehlende Ausgleich im Finanzhaushalt 2024 und im Finanzplanungsjahr 2025.

Nach der vorliegenden Haushaltssatzung wird für das Jahr 2024 im ordentlichen Ergebnis ein jahresbezogenes Defizit von rd. 6,9 Mio. € prognostiziert. Da keine Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen, jedoch zum Jahresende 2023 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Umfang von voraussichtlich 39,8 Mio. € (nach Ergebnisverwendung) vorhanden sind, ist der Ergebnishaushalt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Plan ausgeglichen. Im Ergebnisplanungszeitraum werden für die Jahre 2025 bis 2027 jeweils Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert.

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts haben Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern zusätzlich auch die Hessenkassenbeiträge durch eine Eigenfinanzierung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Diese rechtliche Vorgabe wird im aktuellen Haushalt verfehlt. Da zur Deckung der rechnerischen Ausgleichslücke für 2024 von rd. 15,1 Mio. € ungebundene Liquiditätsmittel von rd. 15,1 Mio. € zur Verfügung stehen, wurde für diese Abweichung vom Haushaltsausgleich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO eine meine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

In der mittelfristigen Finanzplanung kann der Haushaltsausgleich 2025 gleichfalls nicht dargestellt werden. Die erwarteten zusätzlichen Liquiditätsbedarfe können, nach den aktuellen Planungen, ebenfalls durch vorhandene ungebundene Liquidität abgedeckt werden. Erst in den Planungsjahren 2026 und 2027 wird der jahresbezogene Ausgleich wieder dargestellt. Ein negativer Zahlungsmittelbestand, bzw. die Inanspruchnahme überjähriger Liquiditätskredite werden nicht prognostiziert.

Entsprechend Ziffer II Nr. 2b) des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 ist kein Einvernehmen des Hessischen Innenministeriums erforderlich. Darüber hinaus besteht nach Ziffer II Nr. 4 des vorgenannten Finanzplanungserlasses auch keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO. Die bereits bestehenden und künftig prognostizierten investiven Schulden – mit den hieraus resultierenden Schuldendienststrisiken durch die Finanzierung von Zinsen und Tilgung bei Verschlechterung der konjunkturellen Lage – sind haushaltswirtschaftlich weiterhin als kritisch anzusehen. Der Kreishaushalt weist im Jahr 2024 eine Nettoneuverschuldung von 15,9 Mio. € aus. Zum Jahresende 2024 wird ein Schuldenstand von 134,7 Mio. € prognostiziert. Diese Entwicklung sollte – wegen den entsprechenden Schuldendienstbelastungen – auch weiter im haushaltspolitischen Fokus stehen. Zudem werden die langfristig zu leistenden Hessenkassenbeiträge den kommunalpolitischen Handlungsspielraum bis zum Jahre 2048 nachhaltig einschränken.

Die im Haushalt vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen können genehmigt werden, da die Finanzierung des Schuldendienstes nach der aktuellen Planung gesichert ist.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 20,0 Mio. € festgesetzt. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt wird. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite

der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve kann nach der aktuellen Planung zum 31. Dezember 2024 nicht mehr vorgehalten werden. Entsprechend Ziffer II Nr. 5 des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 wird die Liquiditätsreserve vom Hessischen Innenministerium als ungebundene Liquidität definiert, die zur Deckung von Ausgleichslücken im Finanzhaushalt eingesetzt werden kann.

Die politisch verantwortlichen Gremien des Rheingau-Taunus-Kreises sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dennoch verpflichtet, eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO konsequent und nachhaltig sicherzustellen. Dies ist die Grundvoraussetzung, dass für anstehende Infrastrukturprojekte eine investive Neuverschuldung vorgesehen und aufsichtsbehördlich mitgetragen werden kann. Ein dauerhafter und nachhaltiger Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt muss – ungeachtet der insbesondere durch die aktuellen Krisensituationen zu erwartenden konjunkturellen Herausforderungen – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Überjährige Liquiditätskredite sind unbedingt zu vermeiden. Der Gesamthebesatz der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Kreis- und Schulumlage beträgt 53,53 v. H. (2023: 49,52 v. H.). Zur Finanzierung der Schulträgeraufgaben wurde der Schulumlagehebesatz in der Haushaltssatzung 2024 mit 21,77 v. H. kostendeckend festgesetzt und damit gegenüber der Festsetzung im Vorjahr von 20,44 v. H. um 1,33 v. H. erhöht. Der Hebesatz der Schulumlage ist gemäß § 50 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) auch künftig unter Beachtung der Kostendeckung festzusetzen.

Mit einem Wert von 31,76 v. H. wird der Kreisumlagehebesatz gegenüber der Vorjahresfestsetzung von 29,08 v. H. um 2,68 v. H. erhöht. Somit besteht – wegen Anhebung um mehr als einen halben Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr – eine Genehmigungspflicht gemäß § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 Abs. 6 HFAG. Die Erhöhung der Kreisumlage wird mit einem spürbar gestiegenen Bedarf für das Haushaltsjahr 2024 begründet, der nur teilweise durch Einsparungen und Mehrerträge ausgeglichen werden kann. Der Kreisausschuss hatte – vor dem Hintergrund der ursprünglich geplanten Erhöhung um 3,44 Kreisumlagehebesatzpunkte – hierzu die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 50 Abs. 5 HFAG angehört. Es ist zu begrüßen, dass der Landkreis den erheblichen Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2024 letztlich nicht vollständig in die Kreisumlageerhöhung mit einbezogen, sondern vorhandene Rücklagemittel berücksichtigt und ungebundene Liquidität weitestgehend eingesetzt hat. Somit werden die Städte und Gemeinden nur im tatsächlich notwendigen Umfang belastet.

Die Festsetzung der Kreisumlage steht jedoch weiterhin im besonderen aufsichtsbehördlichen Fokus. Daher ist die letztlich notwendige Höhe der Kreisumlage – wegen der rechtlichen Systematik einer Umlagefinanzierung des Landkreises durch die Solidargemeinschaft der Kreiskommunen und der Charakterisierung als Fehlbedarfsdeckungsumlage – von den politischen Verantwortlichen ständig zu überprüfen. Folglich sollte auch bei einer künftigen Haushaltsplanung unbedingt zuerst der tatsächlich notwendige Bedarf der Kreisverwaltung gegen die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreiskommunen abgewogen werden. Im Hinblick auf eine sich letztlich rechnerisch ergebende Kreisumlagefestsetzung müssen die vorgehaltenen Standards bzw. Leistungsangebote des Landkreises kritisch überprüft werden. Neue Aufgaben, notwendige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder anstehende Projekte mit erheblichen Folgekosten sind in gleicher Weise zu hinterfragen. Die Bedarfsermittlung, ein zur Fehlbedarfsdeckung notwendiger Kreisumlagehebesatz und die hieraus resultierenden Belastungen für die Kommunen, sollten deshalb offen und frühzeitig mit den Betroffenen kommuniziert werden. Außerdem ist im Sinne von § 16 HKO besonders auf eine klare Abgrenzung des Wirkungsbereichs des Landkreises gegenüber dem der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu achten.

4. UMSETZUNGSSTAND DER IM RAHMEN DER HAUSHALTSGENEHMIGUNG 2024 AUS DEN EMPFEHLUNGEN UND MAßGABEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT DER AUFSICHTSBEHÖRDE GENANNTEN, UNMITTELBAR RESULTIERENDEN MAßNAHMEN ZUR HAUSHALTSSICHERUNG:

1. Auch vor dem Hintergrund der geplanten Nettoneuverschuldung sollten – besonders im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung – Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Siehe Anlage 1 Lfd. Nr. 29: Der RTK verfügt über kaum nennenswertes, nicht notwendiges Vermögen.

2. Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich und dem Umfang der bereits bestehenden, erheblichen investiven Fremdfinanzierung empfehle ich weiterhin, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß S 107 HGO auszusprechen.

Vom Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren nach § 107 HGO wurde bis dto. abgesehen.

3. Außerdem sollte eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorgenommen werden.

Siehe Anlage 1 Lfd. Nr. 11+12., mit den Maßnahmen wurde bereits begonnen.

4. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es weiterhin nicht vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen.

Siehe Anlage 1 Lfd. Nr. 35. Der RTK geht keine nennenswerten, neuen vertraglichen Verpflichtungen in disponiblen Bereichen ein.

5. Auch sollten, vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung, vorhandene oder neu vorgesehene Stellen nur bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden.

Siehe Anlage 1 Lfd. Nr. 25. Für die Stellenschaffungen ab 2024 ist eine Aufgabenkritik geplant. Alle neuen Stellen sind vom Landrat zunächst in der Besetzung gesperrt worden und müssen nach vorheriger Organisationsuntersuchung und Bemessung freigegeben werden.

6. Überjährige Liquiditätskredite sind auch künftig grundsätzlich zu vermeiden. Die verantwortlichen politischen Gremien stehen daher weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten.

Überjährige Liquiditätskredite entstehen zum 31.12.2024 in Höhe von 10,2 Mio €.

7. Die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot. Dabei muss im Sinne von § 16 HKO auch eine klare Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereichs gegenüber dem der kreisangehörigen Kommunen sichergestellt werden.

Siehe Anlage 1 Lfd. Nr. 25: Der RTK ist dabei sich einer umfassenden Aufgabenkritik zu unterziehen.

8. Entgelte, Gebühren und Beiträge sind laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Im Zuge des vorangegangenen und aktuellen Haushaltssicherungskonzeptes wurde die Aktualität der Entgelte, Gebühren und Beiträge geprüft. (Siehe Anlage 4).

9. Die Beteiligungen des RTK sollen entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Kreishaushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Die Beteiligungen sind entsprechend gestaltet, dass außergewöhnliche Belastungen für den Kreishaushalt vermieden werden können.

10. Auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO wird hingewiesen. Der Kreistag soll weiterhin durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind zugleich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Siehe Anlage 1 Lfd. Nr. 13: Nach sukzessiver Implementierung grundlegender Controllingelemente erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung.

11. Abschließend wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass künftig die Notwendigkeit und Höhe der Kreis- und Schulumlage im Einzelnen zu erläutern sind. Bei Hebesatzerhöhungen zur Kreis- und Schulumlage sind die Umlageverpflichteten verpflichtend vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Dabei ist die Erforderlichkeit der beabsichtigten Erhöhung im Einzelnen darzustellen.

Es ist unerlässlich, den Umlageverpflichteten frühzeitig, d.h. vor Beratung in den Ausschüssen des Kreistages, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Umlageverpflichteten sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu sind Kreisausschuss und Kreistag vor Verabschiedung des Haushaltes vorzulegen. Der Aufsichtsbehörde sind die Stellungnahmen zusammen mit dem beschlossenen Haushalt vorzulegen. Steigt das Aufkommen aus der Summe beider Umlagen, hat der Landkreis den Umlageverpflichteten ebenso zu erläutern, weshalb Hebesatzsenkungen nicht beabsichtigt sind.

Die Umlageverpflichteten wurden entsprechend angehört (Siehe Haushaltsplan S. 55 ff.).

5. AUSGANGSLAGE/URSACHEN FÜR DIE NOTWENDIGKEIT DER AUFSTELLUNG EINES HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPTES (HSK) 2025

Eine strukturelle Unterfinanzierung und immer neue Aufgaben für die kommunale Ebene sorgen dafür, dass der Haushaltsentwurf 2025 des RTK mit einem Defizit von 29,7 Millionen Euro (Stand: Änderungsliste KA 04.12.24) im Ergebnishaushalt und weiteren 36,1 Millionen Euro im Finanzhaushalt im Kreistag eingebracht werden musste.

Grund für das Defizit ist dabei nicht etwa die schlechte Haushaltsführung des RTK, sondern eine dauerhafte, strukturelle Unterfinanzierung, bei der dem RTK rund 137 Millionen Euro fehlen, die für von der Bundesregierung festgelegte Pflichtaufgaben aus den sogenannten Sozialgesetzbüchern (SGB) nicht erstattet werden. Der Zuschussbedarf für diese Pflichtleistungen stieg seit 2020 um über 88 Prozent an, wogegen sich die zur Gegenfinanzierung vorgesehenen Transfererträge und Schlüsselzuweisungen sich nicht einmal ansatzweise parallel hierzu entwickelten. Die größten Belastungsschwerpunkte liegen damit bei den pflichtigen Leistungen im sozialen Bereich. Abzüglich der Zuweisungen durch das Land fehlen im Kreishaushalt beispielsweise in der wirtschaftlichen Jugendhilfe 35,3 Millionen Euro, bei der Migration 23,2 Millionen Euro und im Jobcenter 19,4 Millionen Euro. Einsparungen sind hier nicht möglich, da die übertragenen Aufgaben wie Schutz und Unterstützung von Kindern oder die gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung sicherzustellen sind.

Zur Deckung des Fehlbedarfs wurde die Schulumlage bereits um 2,63 Prozentpunkte erhöht, die Kreisumlage steigt um 1,5 Prozentpunkte auf 33,26 Prozent (Stand: Änderungsliste KA 04.12.24), insgesamt ergibt sich damit eine Belastung von 57,66 Prozent für die Kreiskommunen, die diese damit bereits maximal belastet.

Im Ergebnis führt die politisch vorsätzliche Unterfinanzierung von Bundesleistungen dazu, dass die gesamte kommunale Familie mit dem Rücken an der Wand steht und im Zweifel an der Steuerschraube gedreht werden muss, um die negativen Folgen der Umsetzung von Bundesgesetzen zu finanzieren. Damit wird das verfassungsmäßige Recht der kommunalen Selbstverwaltung ausgehebelt und der kommunale Bereich steuert zudem zukünftig in ein Haushaltsdesaster hinein, bei dem kaum Gestaltungsspielraum bleibt und freiwillige sowie pflichtige Leistungen wider besseres Wissens nicht mehr erbracht werden können.

Unter den jetzigen Rahmenbedingungen hat auch der RTK keine Chance das Defizit aus eigener Kraft über die Kreisumlage oder Sparmaßnahmen zu decken, da der RTK durch den kommunalen Finanzausgleich in 2025 weniger Geld als ursprünglich angekündigt bekommt. Zudem überträgt der Bund immer mehr Aufgaben und erhöht Standards, ohne für eine auskömmliche Finanzausstattung zu sorgen. Die Folgekosten der Migration in Bereichen der Unterkünfte und Krankheitskosten sind nicht ansatzweise gegenfinanziert. Völlig unbeachtlich bleiben die mittelbaren Belastungen hieraus für das kommunale Schul- und Kitasystem sowie fachliche Bedarfe der Jugendpflege bei teils schwer traumatisierten Kindern. Ohne auskömmliche Gegenfinanzierung kann das Integrationsversprechen des Bundes auf kommunaler Ebene nicht mehr erfüllt werden.

Die aus dieser strukturellen Unterfinanzierung entstandene Situation ist keine hausgemachte des RTK. Diese Finanzkrise der kommunalen Haushalte ist ein bundesweites Phänomen. Laut den kommunalen Spitzenverbänden ist das Defizit der kommunalen Ebene bundesweit mit 2,6 Milliarden Euro so hoch wie nie und es gebe „viele Risiken auf eine schlechtere Entwicklung, aber wenig Chancen auf eine bessere Entwicklung“. Für den RTK ist in den kommenden Jahren keine Verbesserung der Finanzsituation absehbar, vielmehr wird voraussichtlich das Gegenteil eintreten, da die Verbindlichkeiten über die Zinsaufwände das Defizit noch weiter erhöhen werden.

Ein neues System, das die kommunale Finanzierung unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzip auch auf Bundesebene grundlegend reformiert, erscheint überfällig. Des Weiteren müssen bestehende Standards reduziert werden, die den RTK ansonsten innerhalb von wenigen Jahren in millionenschwere Schulden reißen.

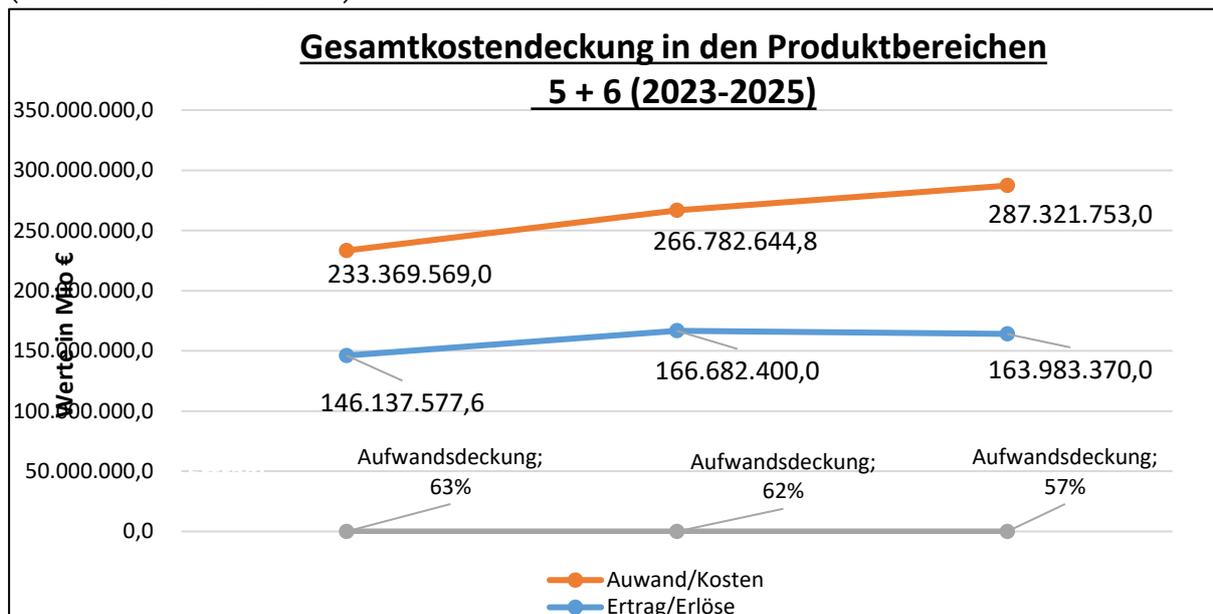
Die Finanzsituation der hessischen Landkreise weist wieder flächendeckende defizitäre Ergebnisse auf, wie auch die neu gewählte Präsidentin des Hessischen Landkreistages bei der Veröffentlichung der Wiesbadener Erklärung im November bestätigt und warnt, dass: „...trotz Rekordsteuereinnahmen die zunehmende Aufgabenflut der Landkreise nicht zu finanzieren ist und trotz eines fehlenden gesamtwirtschaftlichen Wachstums weiterhin Aufgaben auf die Kommunen übertragen und Leistungsansprüche des Staates ausgeweitet werden.“

Zur ausführlichen Haushaltssituation des RTK siehe auch den Vorbericht zum Haushaltsplan. Da die angespannte Haushaltssituation ab 2025 ff. zu einem unausgeglichenen Ergebnis- und/oder unausgeglichenen Finanzhaushalt führt, wird die Erstellung eines HSK notwendig.

Hauptursache für unausgeglichene Ergebnis- und/oder unausgeglichene Finanzhaushalte 2025 ff. sind wie oben bereits beschrieben, insbesondere die enormen Kostensteigerungen in den Produktbereichen 5 „Soziale Leistungen“ und 6 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ bei denen keine entsprechende Gegenfinanzierung durch Bund oder Land erfolgt. Dies zeigt sich insbesondere bei dem Verhältnis von Aufwendungen (Aufwandsdeckungsgrad) zu Erträgen in diesen Produktbereichen:

Produktbereich	5	Soziale Leistungen			
	Ist 2023	Plan 2024	Abweichung zum Vorjahr	Plan 2025	Abweichung zum Vorjahr
Ertrag incl. aoE	-132.398.577,99	-150.441.620,00	-18.043.042,01	-147.505.900,00	2.935.720,00
Aufwand	174.231.402,47	201.082.300,00	26.850.897,53	213.604.000,00	12.521.700,00
ord. Ergebnis	41.832.824,48	50.640.680,00	8.807.855,52	66.098.100,00	15.457.420,00
Kosten aus ILV	5.675.892,63	6.955.380,32	1.279.487,69	7.692.735,59	737.355,27
Ergebnis nach ILV	47.508.717,11	57.596.060,32	10.087.343,21	73.790.835,59	16.194.775,27
Aufwandsdeckungsgrad in %	73,59%	72,31%	-1,28%	66,66%	-5,66%
Produktbereich	6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			
	Ist 2023	Plan 2024	Abweichung zum Vorjahr	Plan 2025	Abweichung zum Vorjahr
Ertrag incl. aoE	-13.738.999,65	-16.240.780,00	-2.501.780,35	-16.477.470,00	-236.690,00
Aufwand	53.457.014,06	59.311.020,00	5.854.005,94	65.877.270,00	6.566.250,00
ord. Ergebnis	39.718.014,41	43.070.240,00	3.352.225,59	49.399.800,00	6.329.560,00
Kosten aus ILV	5.259,81	-566.055,54	-571.315,35	147.747,40	713.802,94
Ergebnis nach ILV	39.723.274,22	42.504.184,46	2.780.910,24	49.547.547,40	7.043.362,94
Aufwandsdeckungsgrad in %	25,70%	27,65%	1,95%	24,96%	-2,69%
Produktbereich	5+6				
	Ist 2023	Plan 2024	Abweichung zum Vorjahr	Plan 2025	Abweichung zum Vorjahr
Ertrag incl. aoE	-146.137.577,64	-166.682.400,00	-20.544.822,36	-163.983.370,00	2.699.030,00
Aufwand	227.688.416,53	260.393.320,00	32.704.903,47	279.481.270,00	19.087.950,00
ord. Ergebnis	81.550.838,89	93.710.920,00	12.160.081,11	115.497.900,00	21.786.980,00
Kosten aus ILV	5.681.152,44	6.389.324,78	708.172,34	7.840.482,99	1.451.158,21
Ergebnis nach ILV	87.231.991,33	100.100.244,78	12.868.253,45	123.338.382,99	23.238.138,21
Aufwandsdeckungsgrad in %	62,62%	62,48%	-0,14%	57,07%	-5,41%

Mit den Kostensteigerungen in den beiden Produktbereichen ergeben sich Ergebnisverschlechterungen im Haushalt 2025 in Gesamthöhe von rd. 123 Mio. €, das Deckungsverhältnis zwischen den Aufwendungen/Kosten und Erträgen/Erlösen sinkt von 62,62 % im Ist 2023, auf 57,07 % im Plan 2025: (Stand: Entwurf KT 18.11.24):



Die vorangegangenen Haushaltsjahre 2016 bis 2023 (2021-2023 vorläufiges Rechnungsergebnis) schlossen dagegen im Gesamtergebnis jeweils mit einem positiven Jahresergebnis ab, auch der Zahlungsmittelbestand des Finanzhaushalts war jeweils positiv.

Der Stand der investiven Kredite (voraussichtlich per 31.12.2024) beläuft sich auf 129.411 T€ (VJ: 94.569 T€). Zum 31.12.2024 bestanden Liquiditätskredite in Höhe von 10,2 Mio. €.

Der Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar (Seite 18 und 24+25 des Haushaltsplans, (Stand: Entwurf KT 18.11.24):

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in T€					
Ergebnisplanung	Plan 24	Plan 25	Planung 26	Planung 27	Planung 28
Ordentliches Ergebnis	-6.929	-34.992	-38.265	-38.410	-39.927
Ordentliche Rücklage zum Jahresbeginn	40.106	33.177	-1.815	-40.080	-78.490
Ordentliche Rücklage nach Verwendung	33.177	-1.815	-40.080	-78.490	-118.417
Ausgleich	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Finanzplanung	Plan 24	Plan 25	Planung 26	Planung 27	Planung 28
Zahlungsmittelfluß aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.184	-23.581	-26.901	-29.356	-32.333
Tilgung Kredite u. Hessenkasse	19.033	14.042	12.257	15.118	13.589
Zweckgeb. Einzahlung f. Kredite	774	774	774	774	774
Zahlungsmittelbedarf (Saldo):	-15.075	-36.849	-38.384	-43.700	-45.148
Bestand Jahresbeginn:	7.318	-7.757	-44.606	-82.990	-126.690
Bestand Jahresende;	-7.757	-44.606	-82.990	-126.690	-171.838
Ausgleich	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Im Gesamtergebnishaushalt ergibt sich für 2025 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von -34.992 T€ (Stand: Entwurf KT 18.11.24). Dies ergibt eine Ergebnisverschlechterung von 28.063 T€ gegenüber dem geplanten Jahresergebnis 2024 (-6,929 T€).

Die prognostizierten Jahresfehlbeträge für die Jahre 2025 bis 2028 belaufen sich in Summe auf -151,61 Mio.€ (Stand: Entwurf KT 18.11.24). Die Jahresfehlbeträge 2024 und teilweise 2025 sollen aus der Rücklage gedeckt werden.

In den Ergebnisplanungen der Folgejahre wären positive Jahresergebnisse und der Aufbau von Ergebn isrücklagen die Voraussetzung, um keinen Bedarf an Liquiditätskrediten zu haben. Dies kann im vorliegenden Haushaltsplan nicht abgebildet werden.

Ein Ausgleich der Zahlungsmittelbedarfe im mittelfristigen Planungszeitraum kann im vorliegenden Haushalt 2025 ebenfalls nicht dargestellt werden.

Im Finanzhaushalt 2025 ergibt sich ein Zahlungsmittelbedarf von -36,85 Mio. € (Stand: Entwurf KT 18.11.24):. Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Zahlungsmittel wird zum Jahresende 2025 ein negativer Endbestand von rd. -44,6 Mio.€ erwartet.

Im mittelfristigen Finanzhaushalt wird von 2025 bis zum Ende des Jahres 2028 ein negativer Zahlungsmittelbestand von rd. 171.84 Mio. € prognostiziert, das entspricht einer Verringerung des Zahlungsmittelbestandes vom 01.01.25 zum 31.12.28 um 164.07 Mio € (Stand: Entwurf KT 18.11.24).

Zusammengefasst ist festzustellen, dass ab dem Jahr 2025 im Betrachtungszeitraum der planerische Zahlungsmittelbestand zum Jahresende jeweils negativ ist.

Der Haushaltsausgleich soll im Ergebnis – und Finanzhaushalt erreicht werden. Gem. § 92 Abs. 5 HGO ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn:

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Damit wird die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig, um den Prozess der Verbesserungen des Ergebnishaushaltes und damit einhergehend der Verbesserung des Finanzhaushalts, durch eine aktive Steuerung (Qualitative Maßnahmen) im Haushaltsvollzug ab 2025 ff. und durch den Vollzug der produkt- und ertragsbezogenen Maßnahmen dieses Haushaltssicherungskonzeptes zu unterstützen.

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept ist mit seinen Konsolidierungsmaßnahmenvorschlägen formell so angelegt, dass es auf das elektronische Haushaltssicherungskonzept der obersten Aufsichtsbehörde übertragen werden kann.

6. ALLGEMEINE AUSSAGEN ZU KONSOLIDIERUNGSPOTENTIALEN NACH PRODUKTBEREICHEN (GEMÄß KONSOLIDIERUNGSHANDBUCH 2022 DES HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS)

Aus den Aussagen des Konsolidierungshandbuchs abgeleitete Maßnahmen wurden jeweils als einzelne Konsolidierungsmaßnahme erfasst. Siehe Anlagen 1-4.

Produktbereich 1 | Innere Verwaltung

Die Leistungen des Produktbereichs 1 sind durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Ergebnisverbesserungspotenziale bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, weniger durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 2 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Leistungen des Produktbereichs 2 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Ergebnisverbesserungspotenziale bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, weniger durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 3 | Schulträgeraufgaben

Die Schulträgerschaft umfasst die Bewirtschaftung der Schulimmobilien, die Bereitstellung von Hausmeistern und Reinigungskräften, die Verwaltung der Schulträgeraufgaben sowie das Schulsekretariat und ist größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet.

Produktbereich 4 | Kultur und Wissenschaft

Der Produktbereich 4 ist geprägt durch einen hohen Anteil an freiwilligen Aufgaben.

Produktbereich 5 | Soziale Leistungen

Die Leistungen des Produktbereichs 5 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, weniger durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 6 | Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Leistungen des Produktbereichs 6 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Der Produktbereich zählt zu einem derjenigen Aufgabenbereiche mit den regelmäßig höchsten Zuschussbedarfen. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen und Abstriche bei den freiwilligen – über die Mindestanforderungen hinausgehenden – Standards. Nur vereinzelt können Ergebnisverbesserungen durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben (u.a. freiwillige Jugendarbeit.) erreicht werden.

Produktbereich 7 | Gesundheitsdienste

Der Produktbereich 7 ist vorwiegend durch Pflichtaufgaben geprägt.

Produktbereich 8 | Sportförderung

Der Produktbereich 8 ist trotz des Staatsziels Sport in Bezug auf die einzelnen dort erbrachten Leistungen komplett freiwillig. Die Förderung von freiwilligen Leistungen im Bereich Sport (Bäder, Sportstätten, Sportvereine usw.) ist mit der finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen.

Produktbereich 9 | Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Die Leistungen des Produktbereichs 9 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 10 | Bauen und Wohnen

Die Leistungen des Produktbereichs 10 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 11 | Ver- und Entsorgung

Die Leistungen des Produktbereichs 11 sind größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 12 | Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

Die Leistungen des Produktbereichs 12 sind bei allen Kommunen größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Potenziale für Ergebnisverbesserungen bestehen hauptsächlich durch Effizienzsteigerungen, kaum durch den kompletten Wegfall einzelner freiwilliger Aufgaben.

Produktbereich 13 | Natur- und Landschaftspflege

Die Leistungen des Produktbereichs 13 sind bei allen Kommunen größtenteils durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gekennzeichnet. Gleichwohl spielen im Produktbereich 13 Standards (z.B. in Bezug auf den Anspruch an die Grünpflege) eine große Rolle für die Höhe der entstehenden Aufwendungen.

Produktbereich 14 | Umweltschutz

Der Produktbereich 14 ist vorwiegend durch Pflichtaufgaben geprägt.

Produktbereich 15 | Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 ist in Bezug auf die einzelnen dort erbrachten Leistungen komplett freiwillig. Die Förderung von freiwilligen Leistungen im Bereich Wirtschaft und Tourismus (Tourismusförderung usw.) ist mit der finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen.

Produktbereich 16 | Allgemeine Finanzwirtschaft

Der positive Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen im Produktbereich 16 dient der Deckung von nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen der anderen Produktbereiche. Je höher der positive Saldo ausfällt, desto mehr allgemeine Deckungsmittel stehen für die Aufgabenwahrnehmung der Produktbereiche 1 bis 15 zur Verfügung.

7. SACHSTAND ÜBER BISLANG UNERLEDIGTE PRÜFAUFTRÄGE AUS DEM HSK 2023

Mit Beschluss vom 07.03.2023 hatte der Kreistag zusammen mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2023 auch das Haushaltssicherungskonzept 2023 beschlossen. Ein HSK für das Haushaltsjahr 2024 war nicht erforderlich.

Den Sachstand der noch zu prüfenden Punkte aus dem Haushaltssicherungskonzept 2023 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.04.2024 zur Kenntnis genommen.

8. BESCHLÜSSE ÜBER QUALITATIVE KONSOLIDIERUNGSMAßNAHMEVORSCHLÄGE AUS DEM HSK 2025 (ANLAGE 1)

Qualitative Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge sind geplante oder bereits begonnene, meist produktübergreifende Maßnahmen die sich zukünftig ergebnisverbessernd auswirken können. Der Zeitpunkt der Wirkung und die monetären Auswirkungen der Maßnahme sind zum Betrachtungszeitpunkt nicht absehbar.

Die Ausführungen zu den Qualitativen Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

9. BESCHLÜSSE ÜBER PRODUKTBEZOGENE KONSOLIDIERUNGSMAßNAHMENVORSCHLÄGE (ECHTE FREIWILLIGE LEISTUNGEN) AUS DEM HSK 2025 (ANLAGE 2)

Produktbezogene Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge können einem Produktbereich/einer Produktgruppe konkret zugeordnet werden.

In diesen Maßnahmenvorschlägen sind u.a. auch Mitgliedsbeiträge, Gesellschafter- und Zweckverbandsumlagen enthalten, die sich aufgrund bestehender Kündigungsfristen im Haushaltsjahr 2025 nicht mehr realisieren lassen.

Die bezifferbaren Konsolidierungsmaßnahmen entwickelten sich wie folgt:

	Plan 24	Plan 25	Veränderung
Summe bezifferbare Konsolidierungsmaßnahmen (echte freiwillige Leistungen):	3.641.430	3.660.759	19.329
Gesamt ordentliche Aufwendungen (ohne Finanzaufwand) Stand: Änderungsliste 24.01.25	439.820.840	479.387.150	39.566.310
Anteil echte freiwillige Leistungen	0,83%	0,76%	0,07%
davon:			
Mitgliedsbeiträge/Gesellschafter-/Zweckverbandsumlage:	1.129.430	1.143.709	14.279
Sachaufwand:	1.115.940	968.540	-147.400
Zuschüsse	1.396.060	1.548.510	152.450
Summe :	3.641.430	3.660.759	19.329

Die Verwaltung schlägt die Beibehaltung der geplanten Haushaltsansätze in der Anlage 2 vor. Diese enthält die freiwilligen Leistungen, welche zur Aufrechterhaltung unwiederbringlicher, gesellschaftlicher und demokratischer Grundstrukturen sowie eines starken, ehrenamtlichen Engagements essentiell und notwendig sind. Mit vergleichsweise kleinen Beträgen/Zuschüssen wird hier eine große Wirkung und Wertschöpfung auf kommunaler Ebene erzielt.

Die produktbezogenen Konsolidierungsmaßnahmenvorschläge gemäß Anlage 2 (freiwillige Leistungen) werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

10. BESCHLÜSSE ÜBER PRODUKTBEZOGENE KONSOLIDIERUNGSMAßNAHMENVORSCHLÄGE (OBJEKTIVE PFLICHTLEISTUNGEN, HÖHE UND UMFANG DISPONIBEL) HSK 2025 (ANLAGE 3)

Objektive Pflichtleistungen beruhen u.a. auf Sollvorschriften im Gesetz. D.h. das Gesetz weist dem RTK eine Aufgabe zu, die erfüllt werden soll, die Bestimmung des Umfangs und die Höhe der Aufgabenerledigung bleibt dem RTK überlassen. Angebote sind bereitzustellen bzw. müssen gefördert werden. Es handelt sich um eine Aufgabe im Sinne einer objektiven Rechtsverpflichtung, das Gesetz überträgt dem RTK damit eine Aufgabe (Pflichtaufgabe), die Art und der Umfang der Umsetzung liegt beim RTK, unzureichende Angebote sind rechtswidrig.

Die objektiven Pflichtleistungen entwickelten sich wie folgt:

	Plan 24	Plan 25	Veränderung
Summe objektive Pflichtleistungen:	5.481.500	6.011.500	530.000

Auch die Haushaltsansätze der objektiven Pflichtleistungen (Anlage 3) sollten wie geplant beibehalten werden. Es geht dabei um die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote, die eine angemessene Mittelgewährung voraussetzen und nicht gekürzt werden dürfen. Ansonsten würden eventuell nur noch Mittel für gesellschaftlich und sozial wichtige Leistungsangebote verbleiben, die u.U. noch nicht einmal für ein Mindestmaß der benötigten Angebote zur Verfügung stehen. Dies kann weitreichende, gesamtgesellschaftliche Folgen nach sich ziehen, deren Auswirkungen zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar sind.

Die produktbezogenen Konsolidierungsmaßnahmvorschläge gemäß Anlage 3 (objektive Pflichtleistungen) werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.

11. BESCHLÜSSE DES KREISTAGS ÜBER ERTRAGSBEZOGENE KONSOLIDIERUNGSMAßNAHMENVORSCHLÄGE (MÖGLICHE GEBÜHRENERHÖHUNGEN UND KREISUMLAGE) HSK 2025 (ANLAGE 4)

Die Gebührenansätze/Kreisumlage entwickelten sich wie folgt

	Plan 24	Plan 25	Veränderung
Summe Gebührenansätze/Kreisumlage:	123.479.310	137.563.320	14.084.010

Die Ausführungen zu den Ertragsbezogenen Konsolidierungsmaßnahmvorschlägen (mögliche Gebührenerhöhungen und Kreisumlage) werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen, da keine nennenswerten Ertragssteigerungen durch Gebührenerhöhungen etc. möglich sind und eine weitere Erhöhung der Kreisumlage die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen überschreitet.

12. FAZIT

Anhand der Kleinteiligkeit der geprüften Konsolidierungsmaßnahmen lässt sich erkennen, dass der RTK in der jüngeren Vergangenheit, insbesondere im Rahmen des Schutzschirmvertrages, bereits intensive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und realisiert hat. Mit Wirkung zum 31.12.2019 wurde die Erfüllung der Konsolidierungsverträge festgestellt, was zur Entlassung aus dem Schutzschirm führte. Auch der relativ geringe Anteil an echten freiwilligen Leistungen im Verhältnis zum Gesamtaufwand mit rd. 0,76% (siehe Anlage 2) zeigt, dass der RTK bereits eine strikte Ausgabendisziplin verfolgt.

Perspektivisch kann allerdings bei zukünftig entstehenden, negativen Ergebnissen ein Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes mit eigenen Mitteln im Wesentlichen nur durch eine Erhöhung der Kreisumlage gelingen, was wiederum die kreisangehörigen Städte und Gemeinden belastet.

Damit muss an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der RTK dauerhaft ohne ausreichende Finanzausstattung durch das Land Hessen sowie den Bund, insbesondere bei den derzeit und zukünftig zu erwartenden Kostensteigerungen für die Produktbereiche Soziales und Jugend (siehe Punkt 5.), dauerhaft nicht in der Lage sein wird, den geforderten Haushaltsausgleich im Ergebnis- und insbesondere im Finanzhaushalt kontinuierlich aus eigener Kraft zu erreichen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Inhalte der „Rheingau-Taunus-Resolution“, in der die 17 Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises auf die Folgen der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Ebene hinweist.

Mit der Umsetzung der qualitativen Konsolidierungsmaßnahmen, verbesserten Rahmenbedingungen, insbesondere einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung und Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung durch Bund und Land könnte der Rheingau-Taunus-Kreis zumindest mittelfristig in die Lage versetzt werden, dass der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes gelingen kann.